Checkliste Prüfung der Barrierefreiheit von Wohnungen nach § 49 BauO auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (Stand 10/2023)

(Wohnungen für Rollstuhlbenutzer unterliegen zusätzlichen Anforderungen.)

Haupteingang: (Abschnitt 4.2.3 der DIN 18040-2)	
Alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar	
Erschließungsfläche unmittelbar am Eingang nicht stärker als 3 % geneigt (bei einer Länge	
der Erschließungsfläche bis zu 10 m: Längsneigung bis zu 6 % möglich, wenn alle 10 m ein	
Zwischenpodest angeordnet wird.)	
Ausreichende ebene Bewegungsfläche vor und hinter der Tür (Breite 150 cm; Tiefe je	
nach Türanschlag 120 cm oder 150 cm)	
Lichte Breite der Hauseingangstür mindestens 90 cm	
Ebenen, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos	
zugänglich sein.	

Aufzug: Pflicht bei Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen (§ 39 Abs. 4 BauO	
NRW) ausgenommen Ein – und Zweifamilienhäuser (Abschnitt 4.3.5 DIN 18040-2)	
Kabinengröße mind. 110 cm lichte Breite x 140 cm (Liegendaufzug: 210 cm) lichte Tiefe	
Lichte Zugangsbreite mindestens 90 cm	
Bewegungsfläche vor den Aufzugstüren mindestens 150 cm x 150 cm	
Gegenüber Aufzugstüren keine abwärts führenden Treppen, falls unvermeidbar Abstand mind. 300 cm	
Entspricht mind. Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1	_
Barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber: DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G	

F	ure: (Abschnitte 4.3.2 und 5.2 der DIN 18040-2)	
•	Flure außerhalb von Wohnungen: 120 cm nutzbare Breite, wobei mind. einmal eine	
	Bewegungsfläche von mind. 150 cm x 150 cm vorhanden sein muss	
•	Ausreichende Bewegungsfläche außen vor der Wohnungseingangstür (Breite 150 cm;	
	Tiefe je nach Türanschlag 120 cm oder 150 cm)	
•	Flure innerhalb von Wohnungen: 120 cm nutzbare Breite,	
	Bewegungsflächen vor und hinter den Türen zu angrenzenden Räumen beachten.	

Treppen: (Abschnitt 4.3.6 der DIN 18040-2)	
Falls kein Aufzug:	
 Gerader Treppenlauf und nutzbare Treppenbreite mind. 120 cm 	
Bewegungsflächen auf Zwischenpodesten 120 cm x 120 cm	
> Treppen mit Setzstufen. Trittstufen dürfen über Setzstufen nicht vorkragen.	

Ki	iche:	(Abschnitt 5.4 der DIN 18040-2)	
•	Bew	vegungsfläche 120 cm x 120 cm, vor Kücheneinrichtungen mindestens 120 cm	
•	Emp	ofehlungen:	Empfehlung
	>	Wände tragfähig ausbilden	
	>	Verschiedene Arbeitshöhen für Herd, Arbeitsplatte und Spüle vorsehen und ggf. unterfahrbar gestalten	

Bad: (Abschnitt 5.5. der DIN 18040-2)	
Bewegungsfläche: mindestens 120 cm x 120 cm vor Sanitärobjekten und im Duschplatz	
Bewegungsflächen dürfen sich überlagern	
WC-Becken: Seitlicher Mindestabstand von 20 cm zur Wand oder anderen	
Sanitärobjekten	
Waschplatz: bauseitige Möglichkeit zur Anordnung eines mind. 100 cm hohen Spiegels	
unmittelbar über dem Waschtisch und Beinfreiheit unter dem Waschtisch	
Duschplatz: niveaugleiche Gestaltung zum angrenzenden Bodenbereich bzw. Absenkung	
von max. 2 cm u. rutschhemmende Bodenbeläge (mind. Bewertungsgruppe B nach DIN	
51097/GUV-I 8527)	
Wände bauseits so ausbilden, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können mit	
senkrechten und waagerechten Stütz- und/oder Haltegriffen neben dem WC-Becken	
sowie im Bereich der Dusche und Badewanne	
Tür nach außen aufgehend, abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln	
Falls ausschließlich über Fenster zu lüften: Nr. 5.3.2 (Bedienkraft zum Öffnen und	
Schließen von Fenstern) beachten	

W	ohn-/Schlafräume: (Abschnitt 5.4 der DIN 18040-2)	
•	Innerhalb der Wohnung keine Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge	
•	Dreiseitiges Freistellen eines Bettes in mind. einem Schlafraum möglich, d. h.	
	Bewegungsfläche 120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Längsseite	
	und 90 cm vor dem Bett	
•	Vor Möbeln: 90 cm Bewegungsfläche	

Freisitz – sofern vorhanden (Abschnitt 5.5 der DIN 18040-2)	
Bewegungsfläche mindestens 120 cm x 120 cm	
Freisitz stufen- und schwellenlos erreichbar (aus Wohnungen zum zugeordneten Fr	reisitz
untere Anschläge/ Schwellen max. 2 cm)	
Türen: lichte Durchgangsbreite mind. 80 cm	
Empfehlungen:	Empfehlung
Freisitz sollte mindestens 4,5 m² groß sein	
➤ Brüstung mind. teilweise ab 60 cm Höhe durchsichtig	
Bodenbelag eben, rutschfest und leicht befahrbar	
Ausreichend Schutz vor Wind, Sonne, Lärm und Einsicht	

Türen: (Abschnitt 4.3.3 und 5.3.1 der DIN 18040-2)	
Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren lichte Breite mindestens 90 cm	
Wohnungstüren lichte Breite mindestens 80 cm	
Keine unteren Türanschläge und –schwellen bzw. bei Wohnungseingangs-/Balkon- und	
Terrassentüren nicht höher als 2 cm	
Alle Türen lichte Höhe mind. 205 cm	
Das Öffnen und Schließen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein , gilt auch	
für Brandschutztüren	
Empfehlungen:	Empfehlung
➢ Bedienungselemente in 85 cm Höhe über OKFF	
> Große Glasflächen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher	
Gegensprechanlage mit Türöffner zur Haustür hin	

Rampen: (Abschnitt 4.3,7. 2 der DIN 18040-2)	
Nutzbare Laufbreite mindestens 120 cm	
Bewegungsfläche am Anfang und Ende von mindestens 150 x 150 cm	
Zwischenpodeste mit nutzbarer Länge von mind. 150 cm spätestens nach 600 cm	
und bei Richtungsänderungen	
Neigung maximal 6 %, keine Querneigung	
Beidseitige Handläufe 85 bis 90 cm hoch (Durchmesser: 3 bis 4,5 cm)	
Radabweiser beidseitig in 10 cm Höhe an der Rampe und den Podesten	
In der Verlängerung einer Rampe keine abwärts führende Treppe	

Außenanlagen: (Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2. der DIN 18040-2)	
Gehweg zum Haupteingang und zu den Spielplätzen:	
von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufen- und schwellenlos	
➤ mindestens 150 cm breit	
➤ nach höchstens 15 m Länge: Fläche von mind. 180 x 180 cm	
➤ Gehweg mit bis zu 6 m Länge ohne Richtungsänderung: Wegbreite mind. 120 cm,	
soweit am Anfang und Ende Wendemöglichkeit (150 x 150 cm) besteht	
Andere Gehwege: Breite mindestens 120 cm und Wendemöglichkeit am Anfang und Ende	
Feste und ebene Oberfläche der Gehwege und Verkehrsflächen	
Querneigung darf 2,5 % und Längsneigung 3 % nicht überschreiten (Ausnahme möglich)	
Stellplätze für Kraftfahrzeuge:	Empfehlung
Bei Wohnungen nach § 49 Abs. 1 BauO NRW (ab 3 WE):	
3 % der Stellplätze für Menschen mit Behinderung; aber mind. ein	
Behindertenparkplatz (§ 7 Stellplatz VO und Richtzahlen zur StellplatzVO)). Die	
Anforderungen gelten auch bei reduziertem Stellplatzbedarf für öffentlich geförderte	
Wohnungen	
Gilt nur für Behindertenparkplätze: Breite mind. 3,50 m, Länge mind. 5,00 m)	
> Behindertenparkplätze sind zu kennzeichnen	

Hiermit erkläre ich, dass die vorgenannt aufgeführten, bauaufsichtlich eingeführten Anforderungen der DIN 18040-2 bei der Planung des Bauvorhabens
berücksichtigt werden
(Unterschrift Entwurfsverfasser)